

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Umweltamt
Ansprechpartner/in: Frau Katharina Diergarten
Telefon: 06105 - 938 - 230
E-Mail: katharina.diergarten@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 03. März 2022

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 03. März 2022

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Baumschutzsatzung

Baumschutzsatzung Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 22.02.2022 aufgrund der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 Abs. 1, 2 S. 1 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 29 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Erklärung der im folgenden definierten Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 Bundesnaturschutzgesetz) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten. Bäume und Hecken sind die für alle sichtbaren Strukturen, die sowohl zum Wohlbefinden, als auch zur Ruhe und Erholung der Bürgerinnen und Bürger beitragen. Die Lebensqualität in der Stadt Mörfelden-Walldorf wird daher auch durch den Anteil an Grünbeständen im Straßenraum und auf Privatgrundstücken und vor allem durch große und alte Bäume definiert. Daneben sind die stadtbildprägende, stadtbildpflegerische, ästhetische Qualität, die Verbesserung des Stadtklimas wie auch das Lebensraumangebot für Pflanzen und wildlebende Tiere, positive Auswirkungen der Bäume

und Hecken im Stadtgebiet. Sie sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart zu schützen. Darüber hinaus werden durch Grünbestände schädliche Umwelteinwirkungen, wie Lärm und Luftverunreinigungen, abgewehrt.

Bäume benötigen im Gegensatz zu anderen Elementen der Grünbestände einen langen Zeitraum, um einen überdurchschnittlichen Wert für das Gemeinwohl zu erreichen. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist deshalb immer ein überdurchschnittlicher Verlust an den in Abs. 1 aufgeführten Wohlfahrtswirkungen.

Mit dieser Satzung wird der Baum- und Heckenbestand in der Stadt Mörfelden-Walldorf zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Die Satzung macht die Verantwortung jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers für Grünstrukturen auch auf privaten Flächen deutlich und soll den Baum- und Heckenbestand der Stadt Mörfelden-Walldorf nachhaltig sichern.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Baum- und Heckenbestand innerhalb der gesamten beplanten und unbeplanten Ortslage, der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Gärtnereien, Baumschulen und Kleingärten, in der Stadt Mörfelden-Walldorf, sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Weiterhin alle in Anlage 1 Geltungsbereich aufgeführten Flächen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Von dieser Satzung geschützt sind:

- a) Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
- b) Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
- c) mehrstämmige Laubbäume, wenn die Summe der Einzelstammumfänge gemessen in 100 cm Höhe 80 cm überschreitet. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend,
- d) Höhlenbäume (Bruthöhlen von z. B. Vögeln), soweit diese erhaltungsfähig sind,
- e) Ersatzpflanzungen nach § 6 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an,
- f) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
- g) alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m sowie einer durchschnittlichen Breite von 1,5 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 10 m.

(2) Von dieser Satzung nicht geschützt sind:

- a) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie Erwerbszwecken dienen,
- b) Bäume, die Bestandteil des Waldes im Sinne des Hessischen Forstgesetzes sind, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.
- c) In Heckenform gewachsene Gehölze der Gattung Thuja (Lebensbaum)

- (3) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, des Denkmalschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen über Bindungen zur Erhaltung von Bäumen, bleiben unberührt.

§ 3

Erhaltungs- und Genehmigungspflicht

- (1) Eigentümer*innen, Nutzungsberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte eines Grundstücks, haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die nach § 2 geschützten Bäume und Hecken zu erhalten und zu pflegen. Schädigungen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Entstandene Schädigungen, sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Beseitigung oder Veränderung der geschützten Bäume oder Hecken bedarf der Genehmigung der Stadt Mörfelden-Walldorf.
- (3) Eine Schädigung ist ein Eingriff in den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, der zu Langzeitschäden oder zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes oder der Hecke führen kann.
- a) Hierzu gehören insbesondere:
- die Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder die wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes,
 - Einwirkungen, die über das Maß eines fachgerechten Auslichtungs- und Verjüngungsschnittes hinausgehen und zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Lebensfähigkeit oder Standfestigkeit so weit einschränken, dass ein vorzeitiges Absterben zu erwarten ist,
 - erhebliche Beschädigungen des Stammes und der Rinde.
 - Offenes Feuer mit Auswirkungen auf den Baum
- b) Im Wurzelbereich gehören hierzu insbesondere:
- die Versiegelung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
 - das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - die Lagerung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z. B. Herbiziden, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Baumaterialien, Abwässern oder anderen Chemikalien,
 - Befahren und Beparken, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
 - das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen.
- Bei Verstößen kann die verantwortliche Person verpflichtet werden, schädigende Einwirkungen im Sinne dieses Absatzes (z.B. Bodenverdichtungen) rückgängig zu machen.
- (4) Eine Veränderung liegt vor, wenn an einem geschützten Baum ein Eingriff vorgenommen wird, der das charakteristische Aussehen der betreffenden Baumart wesentlich oder nachhaltig verändert, das weitere Wachstum beeinträchtigt oder dessen Funktion für die Umwelt beeinträchtigt.
- (5) Ohne Genehmigung sind zulässig:
- a) fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume bis maximal 20% Auslichtungsschnitt
 - b) die Beseitigung abgestorbener Äste
 - c) die Behandlung von Wunden
 - d) die Beseitigung von Krankheitsherden
 - e) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes

- f) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung
- g) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen
- h) der Schnitt an Formgehölzen und
- i) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden kann. Die Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen; deren Notwendigkeit ist zu belegen. Die Stadt kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen entsprechend § 6 festsetzen.

§ 4

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn und soweit die Beseitigung, die Schädigung oder die Veränderung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles geboten ist. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn
 - a) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes entfernt werden müssen, weil die Erhaltung des übrigen Baumbestandes dies erfordert,
 - b) die Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Baumes oder Hecke aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - c) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und seine Erhaltung, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) von einem Baum oder einer Hecke eine unmittelbare Gefahr für bestimmte Personen und Sachen ausgeht, und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist; zu den Gefahren für Personen zählen auch schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gesundheit, für die nachweislich der Baum oder die Hecke ursächlich ist,
 - e) eine baurechtlich zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 - f) es zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist,
 - g) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - h) die Eigentümerin, der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte Person aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er bzw. sie sich nicht in zumutbare Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - i) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.
 - j) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Photovoltaik- und thermische Solaranlagen unzumutbar beeinträchtigen.
- (2) Genehmigungspflichten nach dem Denkmalschutzrecht, nach Baurecht oder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften, bleiben unberührt.

§ 5

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist beim Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf - Amt für Umwelt - schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag ist ein Plan/ Skizze beizufügen, aus dem:

- a) die Lage des auf dem Grundstück befindlichen betreffenden geschützten Landschaftsbestandteils hervorgeht
- b) Art und Stammumfang des betreffenden geschützten Landschaftsbestandteils
- c) bei Hecken nach Standort, Art, Höhe, Breite und flächiger Ausdehnung, ersichtlich sind.
- d) Aussagekräftige Fotos, die den Zustand der betreffenden geschützten Landschaftsbestandteile beschreiben sind beizufügen.

Die Stadt Mörfelden-Walldorf kann Unterlagen nachfordern, wenn diese zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für qualifizierte Gutachten, die die Standsicherheit betreffen.

- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerspruchsvorbehalt verbunden werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe durchgeführt wurde. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (4) In der Vegetationszeit vom 1. März bis 30. September gelten die Bestimmungen gem. § 39 BNatSchG Abs. 5, S. 1, Nr. 2 und 3 zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrags gemäß dieser Satzung wird eine Gebühr von 60,00 € erhoben. Für jeden weiteren Baum oder jede weitere Hecke wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Die maximale Gebührenhöhe wird auf 120,00 € festgesetzt. Gebührenpflichtige Person ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. Die Gebühr entsteht mit dem Eingang des Antrags bei der Stadt Mörfelden-Walldorf. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (6) Die Bearbeitungszeit nach Eingang aller geforderten Unterlagen darf maximal 6 Wochen betragen, ansonsten gilt der Antrag automatisch als genehmigt. Ungeachtet dessen gelten die Regelungen gemäß § 6 dieser Satzung.

§ 6

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Im Falle einer nach § 5 genehmigten Beseitigung, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf Ihre bzw. seine Kosten für jeden beseitigten Baum bzw. Hecke als Ersatz einen standortgerechten Laubbaum bzw. Laubgehölz am Standort oder in unmittelbarer Nähe zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung ist zeitnah, innerhalb eines Jahres durchzuführen.
- (2) Die Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes, gemäß nachfolgender Tabelle:

| Stammumfang gefällter Baum in 1m Höhe | Stammumfang Ersatzpflanzung in 1m Höhe |
|--|--|
| mindestens 80 cm | mindestens 16 cm |
| über 100 cm | mindestens 20 cm oder 2 Bäume von mindestens 16 cm |

- (3) Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein standortgerechtes Laubgehölz (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100 cm zu verpflanzen.
- (4) Wenn die Grundstücksgegebenheiten die oben genannten geforderten Ersatzpflanzungen nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

- (5) Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollen Umfang auf dem Grundstück erfolgen, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung, durchzuführen.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (7) Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Mörfelden-Walldorf unaufgefordert innerhalb eines Jahres, nach Bekanntgabe des Bescheides, mitzuteilen.
- (8) Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt Mörfelden-Walldorf zu leisten.
In den Ausgleichszahlungen sind der Wert des Baumes / der Hecke sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege der nach § 6, Abs. 2 dieser Satzung zu pflanzen wäre enthalten.

Die Kosten richten sich nach folgender Tabelle:

| Stammumfang gefällter Baum in 1m Höhe | Ausgleichszahlung |
|--|--------------------------|
| mindestens 80 cm | 400 € |
| über 100 cm | 500 € |

- (9) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Erhaltung der Grünbestände im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der in der Präambel genannten Ziele zu verwenden.
- (10) Im Übrigen kann in besonders begründeten Einzelfällen insbesondere wegen des Zustands, Alters und Standorts des betroffenen Baums von der Anordnung einer Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichszahlung abgesehen werden.

§ 7

Ungenehmigte Eingriffe

- (1) Wird ein geschützter Baum bzw. eine geschützte Hecke entgegen § 4 ohne Genehmigung beseitigt, beschädigt oder zerstört, so sind die Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 verpflichtet.
- (2) Werden ein geschützter Baum bzw. eine geschützte Hecke entgegen § 4 ohne Genehmigung geschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert, so sind die Verursacher verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls sind die Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe § 6 Abs. 1 verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 treffen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Maßnahme vorgenommen hat und oder dies mit deren Zustimmung geschehen ist; dasselbe gilt, wenn Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hierfür von dem Dritten Schadenersatz verlangen kann.

§ 8 Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen, ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Betroffene sollen vorher benachrichtigt werden. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Benachrichtigung verzichtet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 4b des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) der entgegen den in § 3 Abs. 1 auferlegten Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt.
 - c) der Anzeigepflicht und Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - d) entgegen § 6 einer Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen oder deren Nachweis gemäß § 6 Abs. 7 nicht nachkommt oder einer auferlegten Verpflichtung zur Ausgleichszahlung gemäß § 6 Abs. 8 nicht nachkommt.
 - e) entgegen einer Verpflichtung zur Rückgängigmachung von Einwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
 - f) bei der Beantragung einer Baugenehmigung oder dem Stellen einer Bauvoranfrage nach § 5 Abs. 2 keine, falsche oder unvollständige Angaben gegenüber der zuständigen Baubehörde macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 28 Abs. 3 Satz HAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweiligen gültigen Fassung findet Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Nr. 2 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Die Satzung ist hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 03.03.2022

Thomas Winkler
Bürgermeister